

Fünf Jahre Widerstand

Ein anonymisierter Erfahrungsbericht aus Bayern

Für rundfunkkritik.de · Stand Mai 2026 · Zur freien Verwendung

Warum dieser Bericht wichtig ist

Dieser Fall ist kein Einzelfall. Er zeigt, wie Beitragsverfahren in der Praxis ablaufen — von der ersten Zahlungsverweigerung bis zur laufenden Vollstreckung, von der Stille der Behörden bis zur wirksamen Gegenstrategie. Alle personenbezogenen Daten wurden anonymisiert. Der Betroffene hat das Verfahren ohne Anwalt und ohne digitale Hilfe in der ersten Phase durchgefochten. Seine Erfahrungen sind dokumentiert.

2021 — Der Beginn: Widerspruch ohne Anwalt

Im Sommer 2021 widerrief ein Bürger aus Südbayern sein SEPA-Lastschriftmandat. Es folgte eine Rücklastschrift, dann ein Festsetzungsbescheid des Beitragsservice. Der Betroffene legte fristgerecht Widerspruch ein — handgeschrieben, ohne juristische Unterstützung, mit dem Argument strukturell unausgewogener Berichterstattung.

Dann: Stille. Vier Jahre lang.

'Der Widerspruch war handgeschrieben, ohne Vorlage, ohne Anwalt. Einfach präzise beschrieben, was nicht stimmt.'

Aus dem anonymisierten Bericht

Was man daraus lernen kann

- Widerspruch immer per Einschreiben mit Rückschein — das ist der Zustellungsnachweis.
- Programmkritik allein trägt nicht — sie ist kein anerkannter Befreiungsgrund.
- Schweigen der Behörde ist keine Zustimmung — aber es kann Verwirkungsargumente eröffnen.

2021–2025 — Die Funkstille und was sie bedeutet

Von 2021 bis Anfang 2025 kam kein einziges Schreiben. Ende 2023 zog der Betroffene um. Die neue Adresse wurde automatisch beim Zuzug an den Beitragsservice übermittelt — das belegte später eine DSGVO-Auskunft nach Art. 15 DSGVO eindeutig.

Trotz bekannter Adresse: weitere 21 Monate Schweigen.

Rechtlicher Hinweis: Verwirkung

Wer einen Anspruch über Jahre nicht geltend macht, obwohl er es hätte tun können, riskiert die Verwirkung. Das ist kein Freifahrtschein — aber ein prozessual relevantes Argument, das gezielt in eine Klage eingebracht werden kann.

Der DSGVO-Winkel: Was die Auskunft offenbarte

Die Auskunft nach Art. 15 DSGVO brachte einen bemerkenswerten Widerspruch ans Licht: In der allgemeinen Datenschutzerklärung des Beitragsservice wurden Kategorien wie Telefongesprächsnotizen, archivierten Schriftwechsel und Mahnhistorie als verarbeitet aufgeführt. Die tatsächliche Auskunft enthielt keine einzige dieser Kategorien.

Zusätzlich: Die Gemeinde bestätigte schriftlich, dass keine automatisierten Abrufverfahren stattfanden. Seit Juni 2025 besteht sogar eine unbefristete Übermittlungssperre. Der Beitragsservice bezeichnete die Adressherkunft dennoch als 'anlassbezogen' — ein Widerspruch, den die Datenschutzbehörde nun prüft.

'Die Gemeinde sagte: keine automatisierten Abrufe. Der Beitragsservice sagte: anlassbezogen. Beides kann nicht gleichzeitig stimmen.'

Aus dem anonymisierten Bericht

Februar 2025 — Der Widerspruchsbescheid kommt

Dreieinhalb Jahre nach dem Widerspruch: Zustellung des Widerspruchsbescheids. Zurückweisung mit der Begründung, Programmkritik sei kein zulässiger Grund, die Beitragspflicht zu verweigern. Frist: ein Monat für Klage beim Verwaltungsgericht.

Der Betroffene erhob Klage — diesmal strukturiert, ohne Massenvorlage, mit drei konkreten Argumenten:

- Verjährung der ältesten Forderungen
- fehlende Beitragspflicht nach Umzug (Bruder zahlt bereits für dieselbe Wohnung)
- fehlender Zustellungsnachweis für die zugrundeliegenden Bescheide

Tipp: Kompakte Klage statt 200-Seiten-Block

Gerichte lesen keine überladenen Schriftsätze. Eine präzise, auf 3–5 konkrete Punkte reduzierte Klage wird gelesen und verarbeitet. 200-seitige Musterklagen werden als pauschal eingestuft — und entsprechend behandelt.

Herbst 2025 — Die Vollstreckungsmaschine läuft an

Noch während die Klage beim Verwaltungsgericht anhängig war, beauftragte der Beitragsservice die Gerichtsvollzieherin. Der Betroffene wurde zur Vermögensauskunft geladen. Er zahlte — aber ausschließlich unter ausdrücklichem Vorbehalt und Zwang, mit entsprechendem Vermerk auf jeder Überweisung.

Insgesamt flossen so über fünf Monate 510 Euro.

'Zahlung unter Vorbehalt und Zwang ist keine freiwillige Leistung. Sie ist konditionsfähig — rückforderbar, wenn die Forderung nicht bestätigt wird.'

Rechtlicher Kontext § 812 BGB

Was Zahlungen unter Vorbehalt bedeuten

- Jede Zahlung muss explizit als 'unter Vorbehalt und Zwang' bezeichnet werden.
- Der Vorbehalt muss auf dem Überweisungsträger vermerkt sein.
- Er muss bei jeder einzelnen Zahlung wiederholt werden — nicht nur einmalig.
- Bei Obsiegen im Hauptverfahren: Rückforderungsklage nach § 812 BGB möglich.

Januar 2026 — Die Erinnerung nach § 766 ZPO wirkt

Der Betroffene stellte fest: Für die zugrundeliegenden Festsetzungsbescheide existiert kein ordnungsgemäßer Zustellungsnachweis. Kein Einschreiben-Rückschein, keine Zustellungsurkunde. Auch das Vollstreckungsersuchen selbst wies eine formunwirksame Signatur auf.

Er stellte eine Erinnerung nach § 766 ZPO. Im März 2026 kam die Antwort: Die Zwangsvollstreckung wurde vorläufig eingestellt.

§ 766 ZPO — Das wirksamste kurzfristige Mittel bei laufender Vollstreckung

Kostet nichts. Braucht keinen Anwalt. Kann schnell wirken.

Voraussetzung: formelle Mängel des Vollstreckungsersuchens (fehlende Signatur, fehlender Zustellungsnachweis, fehlende Verantwortlichkeitzurechnung).

BGH VII ZB 29/24 (Februar 2026) hat die Anforderungen deutlich geschärft.

Mai 2026 — Nächster Anlauf, nächste Reaktion

Der Beitragsservice reagierte mit einem neuen Vollstreckungsauftrag — ohne die festgestellten Mängel zu beheben. Der Betroffene legte erneut Erinnerung nach § 766 ZPO ein, stellte gleichzeitig einen Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO und reichte eine DSGVO-Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz ein.

Was funktioniert — und was nicht

Wirksam

- Erinnerung nach § 766 ZPO bei formellen Mängeln des Vollstreckungsersuchens
- Zahlung unter ausdrücklichem Vorbehalt und Zwang — schriftlich bei jeder Zahlung
- DSGVO-Auskunft nach Art. 15 DSGVO als Werkzeug zur Aufdeckung von Widersprüchen
- Auskunft bei der Einwohnermeldebehörde nach § 10/11 BMG
- Kompakte, präzise Klageschrift — auf konkrete Punkte reduziert
- Alle Schreiben per Einschreiben mit Rückschein

Weniger wirksam vor Gericht

- Programmkritik und journalistische Qualitätsmängel allein als Klagegrund
- Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG — vom BVerfG nicht als Befreiungsgrund anerkannt
- Überlange Schriftsätze — Gerichte behandeln 200-Seiten-Vorlagen als pauschal